

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Schweizerischer Verband für Reflexzonentherapie, SVRT, vormals Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage, SVFM, für integrative Reflexzonentherapie am Fuss, ist ein 1994 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Verbandes ist Bern.
- Art. 2 Zweck des SVRT ist die Förderung, Weiterentwicklung und Verbreitung der Reflexzonentherapie auf einem verantwortungsvollen und kompetenten Niveau der therapeutischen und präventiven Gesundheitsförderung zum Wohle des Menschen.
- Art. 3 Der SVRT
- sorgt für Qualität der Reflexzonentherapie zum grösstmöglichen Nutzen und Schutz von Klientinnen und Klienten. Er legt entsprechende Anforderungen und Richtlinien fest;
 - vertritt und wahrt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Krankenkassen, Versicherungen und anderen Organisationen;
 - leistet Öffentlichkeitsarbeit und setzt sich für die offizielle Anerkennung ein;
 - fördert den Erfahrungsaustausch sowie die Weiterbildung seiner Mitglieder;
 - unterstützt die Solidarität und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
 - unterstützt die Erforschung Reflexzonentherapie;
 - pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen im Gesundheits- und Heilwesen im In- und Ausland;
 - bekämpft Missbrauch der Reflexzonentherapie zu persönlichen Vorteilen und unlauterem Geschäftsgebaren.
- Art. 4 Der SVRT ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die Vollmitglieder SVRT sind Praktizierende der Reflexzonentherapie. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Anforderungen sind in den Verbandsbestimmungen für Mitglieder SVRT festgelegt. Die Vollmitglieder sind ab Bestätigung der Aufnahme zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Falls nötig, kann die Mitgliederversammlung auch weitere obligatorische Beiträge festlegen.
- Art. 6 Therapeuten in Ausbildung (i.A.) sind Personen die an einem Diplomlehrgang in Reflexzonentherapie bei einer vom SVRT anerkannten Ausbilderin/Schule teilnehmen. Therapeuten i.A. haben keine Rechte, insbesondere kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten alle allgemeinen Verbandsinformationen (analog den Vollmitgliedern). Sobald sie sich anmelden, sind sie zur Bezahlung von 25% des Mitgliederbeitrages verpflichtet Die Mitgliedschaft darf nicht zu Werbezwecken missbraucht werden.
- Art. 7 Die Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem Zweck des Verbandes einverstanden sind und ihn unterstützen. Gönnermitglieder haben keine Rechte, insbesondere kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten alle allgemeinen Verbandsinformationen (analog den Vollmitgliedern). Sobald sie sich anmelden, sind sie zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet (einzelne Personen 50% des Mitgliederbeitrages, juristische Personen 150% des Mitgliederbeitrages). Die Mitgliedschaft darf nicht zu Werbezwecken missbraucht werden.
- Art. 8 Die Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Reflexzonentherapie aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Gönnermitglieder, ohne deren Pflichten. Falls sie die Anforderungen als Vollmitglied erfüllen, haben sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, ohne deren Pflichten.
- Art. 9 Die SpenderInnen sind natürliche oder juristische Personen, die den SVRT unterstützen aber seine Dienstleistungen nicht beanspruchen.
- Art. 10 Die Aufnahme für eine Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Eintrittsgesuches an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss ohne Begründung. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

- Art. 11 Der Austritt
kann auf Ende des Verbandsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und muss mindestens einen Monat im Voraus beim Vorstand eintreffen.
- Art. 12 Der Jahresbeitrag
wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils zu Beginn des Verbandsjahres fällig. Die Gönnermitglieder bezahlen 50% (einzelne Personen) oder 150% (juristische Personen) des Mitgliederbeitrages für Vollmitglieder.
- Art. 13 Der Ausschluss
kann vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ohne Begründung gegen Mitglieder verfügt werden, die ihren Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstossen. Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss endgültig ohne Begründung.
- Art. 14 Die Mitgliederliste
ist vertraulich und darf nur für verbandsspezifische Interessen verwendet werden. Wer nicht auf der Mitgliederliste aufgeführt werden will, muss dies schriftlich mitteilen.

III. Organisation

- Art. 15 Die Organe des SVRT sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Sekretariat
 - d) die Kommissionen
 - e) die Regionalgruppen und Arbeitsgruppen
 - f) die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung

- Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Wahl von Vorstand, PräsidentIn, VizepräsidentIn, der Kontrollstelle und Kommissionen;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des RevisorInnenberichts;
 - c) Festlegung der Mitgliederbeiträge (Voll- und Gönnerm.) und Sitzungsgelder des Vorstandes;
 - d) periodische Anpassung der Honorar-Richtlinien;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Verbandsbestimmungen, Statuten, Richtlinien, Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;

- f) endgültige Entscheidung über bestrittene Mitgliedschaft;
- g) Festlegen der allgemeinen Verbandspolitik (Jahresprogramm);
- h) Wahl der StimmzählerInnen;
- i) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVRT. Ihre Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich, jeweils im ersten Verbandshalbjahr. Das Datum wird vom Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus festgelegt und die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist für Ankündigung und Zustellung der Traktandenliste beträgt in diesem Fall mindestens 10 Tage.
- Art. 18 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung im Besitze des Vorstandes sein. Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Traktandum erheblich erklären.
- Art. 19 Bei Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 20 Die Organisation, Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorstand. Er kann Aufgaben an Mitglieder delegieren.
- Art. 21 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen. In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann eine geheime Wahl verlangen.
- Art. 22 Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vollmitglieder, alle Vorstandsmitglieder und alle Ehrenmitglieder, welche die Anforderungen zur Vollmitgliedschaft erfüllen.
- Art. 23 Der Vorstand kann unter Aufsicht der Kontrollstelle eine schriftliche Abstimmung brieflich durchführen. Dies gilt nur für Einzelfragen, deren dringende Erledigung nötig ist, anstelle einer Mitgliederversammlung. Dazu muss er eine Mindestfrist zur Stimmabgabe von zwei Wochen einräumen.

Der Vorstand

- Art. 24 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören;
- a) Leitung des SVRT,
 - b) Geschäftsführung;
 - c) Verwaltung des Finanzwesens;
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) Erarbeitung und Vorschlag des Jahresprogrammes;
 - f) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - g) die Vertretung des SVRT nach aussen;
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Kontaktperson zu Kommissionen, Regional- und Arbeitsgruppen;
 - k) Ernennung und Anstellung des/der Geschäftsführers/in und von MitarbeiterInnen des Sekretariats;
 - l) alle Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
- Art. 25 Der Vorstand kann Geschäfte und Aufgaben an Kommissionen, Regional- und Arbeitsgruppen, einem Ausschuss oder einem/r Geschäftsführer/in übertragen. Der/die Geschäftsführer/in ist Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand regelt seine/ihre Anstellungsbedingungen.
- Art. 26 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der/s Präsidentin/en und der/s Vizepräsidentin/en. Er bezeichnet den/die Kassierer/in und weitere Chargen.
- Art. 27 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 28 Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Kassierer/in oder der/die Geschäftsführer/in zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien für den SVRT. Auf Beschluss des Vorstandes kann die rechtsverbindliche Unterschrift für gewisse Geschäfte weiteren Vorstandsmitgliedern und MitarbeiterInnen des Sekretariats erteilt werden.
- Art. 29 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Spesenvergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Sekretariat

- Art. 30 Dem Vorstand steht ein Sekretariat zur Seite. Gegebenenfalls untersteht es dem/r Geschäftsführer/in. Anstellung, Entlohnung und Pflichtenheft werden vom Vorstand bestimmt.

Die Kommissionen

- Art. 31 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind befugt, Kommissionen, Ausschüsse und Vertretungen zu wählen und sie mit Sonderaufgaben zu betrauen.

Die Regionalgruppen und Arbeitsgruppen

- Art. 32 Im SVRT können Regional- und Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese organisieren sich selber.
- Art. 33 Die Regionalgruppen fördern die Zusammenarbeit und die Aktivität der Mitglieder des SVRT gemäss ihren Möglichkeiten in ihrer Region. Ihre Arbeit richtet sich nach den Zielen des SVRT. Sie müssen jährlich der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Sie haben eine Kontaktperson im Vorstand, über welche sie ihre Anträge und Anliegen in den SVRT einbringen können. Im Einverständnis mit dem Vorstand dürfen sie nach aussen aktiv werden. Falls es in einem Ausnahmefall nicht möglich sein sollte den Vorstand rechtzeitig zu kontaktieren, können sie direkt in ihrem Namen (nicht im Namen des SVRT) nach aussen aktiv sein, müssen aber den Vorstand sofort darüber informieren.
- Art. 34 Die Arbeitsgruppen fördern die Zusammenarbeit und Aktivität der Mitglieder des SVRT gemäss ihren Möglichkeiten und Interessen. Sie müssen jährlich der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und können nach aussen nur im Einverständnis des Vorstandes aktiv sein. Ihre Arbeit richtet sich nach den Zielen des SVRT.

Die Kontrollstelle

- Art. 35 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 RechnungsrevisorInnen. Sie kontrolliert die Rechnung und berichtet darüber der Mitgliederversammlung mit Antrag. Sie überwacht die schriftliche Abstimmung. Die Mitgliederversammlung wählt sie für die Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Mindestens ein/e Rechnungsrevisor/in muss fachlich ausgebildet sein. (Bis zu einem Bestand von 100 Mitgliedern tritt an Stelle von Art. 34 die Einführungsbestimmung.)

IV. Finanzen

Art. 36 Die Mittel des Verbandes bestehen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus weiteren Zuwendungen, Spenden und Erträgen jeglicher Art. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede weitere Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 37 Das Verbandsjahr endet auf das Ende des Kalenderjahres, also jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 38 Das Signet und der Name darf nur vom Verband und dessen Vollmitgliedern verwendet werden.

Art. 39 Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Vollmitglieder (mit Vorstand und stimmberechtigten Ehrenmitgliedern) erforderlich.

Art. 40 Sollte die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes beschliessen, so wird in derselben Versammlung über die Verwendung des Vermögens entschieden. Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 3. Mai 1994 in Bern angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Die Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 3. Mai 1994 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Bern, den 3. Mai 1994

Die Versammlungspräsidentin: Monica Cecchin
Die Protokollführerin: Santoshi Marti

Änderungen der Statuten Art. 6 und 36 sind an der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 1998 einstimmig angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Bern, den 5. Mai 1998

Die Präsidentin: Monica Cecchin
Der Vizepräsident: Thomas Iseli

Änderungen der Statuten Artikel 6 Therapeuten i.A. und Ersetzen des Begriffs Fussreflexzonen-Massage durch Reflexzonentherapie sind an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2014 einstimmig angenommen worden

Zürich, den 6. Mai 2014

Die Präsidentin: Monica Baettig
Die Vizepräsidentin: Regula Schmid

Änderung der Statuten Artikel 28 finanzielle Kompetenzen des Vorstandes sind an der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2015 einstimmig angenommen worden.

Zürich, den 5. Mai 2015

Die Präsidentin: Monica Baettig
Die Vizepräsidentin: Regula Schmid

Änderung der Statuten Artikel 1 – Die Namensänderung auf ‚Schweizerischer Verband für Reflexzonentherapie SVRT‘ ist an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2017 einstimmig angenommen worden.

Zürich, den 2. Mai 2017

Die Co-Präsidentinnen: Barbara Glükler, Elke Schneider
Die Vizepräsidentin: Regula Schmid